

TEIL **B** TEXT

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

DÄNISCHENHAGEN

1 GRÜNORDNUNG

DIE NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG WERDEN ZUSAMMEN MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN IM TEIL A DER SATZUNG ALS AUSGLEICHSMASSNAHMEN DEM EINGRIFF INNERHALB DES PLANGEBIETS GEMÄSS §8a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ ZUGEORDET.

1.1 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN UND BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN

FÜR DIE FESTSETZUNG 'BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN' ENTLANG DER FAHRBAHN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE DES GEWERBEGEBIETS GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STIELEICHE UND BERGAHORN; PFLANZGRÖSSE DER EINZELBÄUME: 3x VERPFLANZTER HOCHSTAMM AUS EXTRA WEITEM STAND, STAMM-UMFANG MINDESTENS 16-18CM; BAUMSCHEIBE MINDESTENS 7 m² GROSS ALS PFLANZFLÄCHE UNBEFESTIGT.

WERDEN ZUSÄTZLICHE VERKEHRSLÄCHEN ODER ZUEGUNGEN IN DEN TEILGEBIETEN ANGELEGT, SO GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON SPITZAHORN, WINTERLINDE ODER ESCHEN ENTLANG DER STRASSEN- UND WEGEBEGRENZUNGSLINIE IN EINEM MAXIMALEN ABSTAND VON 12 m; PFLANZGRÖSSE WIE OBEN.

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN PFLANZEN UND GEHÖLZEN WIE: BERGAHORN, ESCHEN, ROTBUCHEN, STIELEICHE, SÜSSKIRSCHEN, WILDAPFEL, WILDBIRNE, SCHWARZERLE, BROMBEERE, EBERESCHEN, FELDAHORN, HAINBUCHEN, HASEL, HOPFEN, HUNDSROSE, JELÄNGERJELIEBER, PFAFFENHÜTCHEN, SCHLEHE, STECHPALME, WEISSDORN, OHRWEIDE, SALWEIDE, SCHNEEBALL, TRAUBENKIRSCHEN; PFLANZGRÖSSE FÜR BÄUME: HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 3x VERPFLANZT, STAMM-UMFANG MINDESTENS 14-16 cm; PFLANZGRÖSSE FÜR STRÄUCHER: 2x VERPFLANZT, 60-100 cm MINDESTGRÖSSE; GRÖßERE ZUSAMMENHÄNGENDE PFLANZFLÄCHEN SIND GEGEN SCHÄDIGUNG DURCH WILDTIERE ZU SCHÜTZEN.

ZUSÄTZLICH ZU DEN FESTGESETZTEN ANPFLANZUNGSFLÄCHEN IST EIN MINDESTENS 3 m BREITER STREIFEN ENTLANG DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE (AUSGENOMMEN ZUFahrTEN UND ZUEGUNGEN) UND DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN (BEI GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ADDIERT SICH DIE PFLANZFLÄCHE AUF MINDESTENS 6 m) AUS STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN GEMÄSS O.G. FESTSETZUNGEN.

DER MAXIMALE PFLANZABSTAND BETRÄGT 1.50 - 2.00 m.

1.1 SICHTFLÄCHEN

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 70cm ÜBER DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN FAHRBAHN ZULÄSSIG.

1.2 KNICK

FOLGENDE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND ALS KNICK ANZULEGEN, ZU ERHALTEN BZW. ZU ERGÄNZEN:

- ÖSTLICHE PLANGRENZE (GEMEINDEGRENZE ZU ALTENHOLZ)
- NÖRDLICHE PLANGRENZE
- STRASSENGRENZE ZUR KREISSTRASSE.

DIE ANLAGE, UNTERHALTUNG UND PFLEGE DER KNICKS ERFOHGT GEMÄSS RICHTLINIEN DES MERKBLATTS NR.6 DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCH.-H. 'KNICKS IN SCHLESWIG-HOLSTEIN - BEDEUTUNG, PFLEGE, ERHALTUNG'. DER KNICK ENTLANG DER GEMEINDEGRENZE ZU ALTENHOLZ IST MIT EINEM MINDESTENS 3 m BREITEN KNICKSAUM ALS SCHUTZZONE ZU VERSEHEN.

FOLGENDE KNICKGEHÖLZE SIND ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN: HASEL, HAINBUCHEN, SCHLEHDORN, PFAFFENHÜTCHEN, HUNDSROSE, EINGRIFFLIGER WEISSDORN, ZWEIGRIFFLIGER WEISSDORN, ROTES HARTRIEGEL, ESCHEN, WILDAPFEL, WILDBIRNE, BROMBEERE; PFLANZGRÖSSE DER STRÄUCHER 2x VERPFLANZT, HÖHE MINDESTENS 60-100 cm.

IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 30 m SIND STIELEICHEN ALS 2x VERPFLANZTE HEISTER ZU PFLANZEN UND ZU ÜBERHÄLTERN ZU ENTWICKELN.

1.3 FASSADENBEGRÜNUNG

FASSADENFLÄCHEN, DIE AUF EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 10 m KEINE FENSTER, TORE ODER TÜREN ENTHALTEN SIND IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 2 - 3 m MIT NACHFOLGENDEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN. DIE BEGRÜNUNG IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. FÜR KLETTERPFLANZEN MIT KLETTERHILFE SIND DAUERHAFT RANKHILFEN ÜBER DIE GESAMTE FASSADENHÖHE ANZUBRINGEN. ZU PFLANZEN SIND: KLETTERPFLANZEN OHNE KLETTERHILFE: EFEU, WILDER WEIN; KLETTERPFLANZEN MIT KLETTERHILFE: WALDREBE, ECHE GEISSBLATT, IMMERGRÜNES GEISSBLATT, KNÖTERICH.

1.4 SUKZESSIONSFLÄCHEN

INNERHALB DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN SIND IN DEN TEILGEBIETEN 11 UND 14 DIE FREIFLÄCHEN ALS SUKZESSIONSFLÄCHEN SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN. VERBUSCHUNG IST ZU VERMEIDEN. NUTZUNGEN ODER SONSTIGE EINGRIFFE, DIE DER NATURNAHEN ENTWICKLUNG ENTGEGENSTEHEN, SIND UNZULÄSSIG.

1.5 OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG

AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND WEGE UND STELLPLATZFLÄCHEN IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM AUFBAU HERZUSTELLEN (Z.B.: SICKERPFLESTER, PFLESTERKLINKE MIT GROSSEM FUGENANTEIL, WASSERGEWUNDENER DECKE, SCHOTTERRASEN).

2 GEWERBEGEBIETE

2.1 WOHNUNGEN

GEMÄSS §1(6) BauNVO WERDEN DIE NACH §8(3)1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER INNERHALB DES GESAMTEN PLANGEBIETS FÜR ALLGEMEIN ZULÄSSIG ERKLÄRT.

DIE ZAHL DER ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN WIRD AUF HÖCHSTENS DREI WOHNUNGEN JE GRUNDSTÜCK BZW. GEWERBEBETRIEB BEGRENZT.

2.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

DIE HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN WIRD INNERHALB DES GESAMTEN PLANGEBIETS AUF MAXIMAL 12 m BEGRENZT UND DIE HÖHE BESONDERER BAULICHER ANLAGEN, WIE Z.B. HOCHLAGER, SILOS, SCHORNSTEINE WIRD AUF HÖCHSTENS 15 m FESTGELEGT, JEWEILS BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER AN DAS GERWERBEGRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN STRASSENVERKEHRSDER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE.

2.3 EINZELHANDEL

GEMÄSS §1(5) I.V. MIT ABS. 9 BAUNVO WERDEN EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN MIT FOLGENDEN AUSNAHMEN:

EINZELHANDELSBETRIEBE SIND UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN ZULÄSSIG, WENN

- SIE EINE GRÖSSE VON 300 m² GESCHOSSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN,
- SIE NICHT MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN
- UND DER EINZELHANDEL IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKS BETRIEB STEHT UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDET IST.